

ANTRAG NUMMER 3
DES JUGENDSEGELAUSSCHUSSES
AUF ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Für den Fall, dass Antrag Nummer 1 abgelehnt wird, wird beantragt § 5 Ziffer IX der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes wie folgt zu ändern:

- IX Jeder Verbandsverein erhält **eine** Grundstimme für den Jugendleiter und **eine** weitere Grundstimme für den Jugendsprecher. Die Grundstimme für den Jugendsprecher ist an die Anwesenheit des Jugendsprechers des **Verbandsvereins** gebunden. Der **Verbandsverein** erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner ~~jugendlichen~~ Mitglieder **im Sinne des § 3 dieser Ordnung** 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein **ohne Grundstimmen** darf jedoch neun nicht übersteigen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung sowie Klarstellung, dass sich die Zahl der Stimmen je Verbandsverein nach der Anzahl der jugendlichen und der jungen Volljährigen im Verbandsverein berechnet sowie Klarstellung, dass die Grundstimme des Jugendsprechers nicht in die Gesamtstimmenzahl eingerechnet wird.